



A U S S E N B E R E I C H S S A T Z U N G
DES MARKTES ORTENBURG
FÜR DEN BEREICH
„STEINBACH - TEILBEREICH“

ENDFASSUNG VOM 18.11.2014

– Verfahren –

1. Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom **18.11.2014** die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **26.01.2015** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 18.11.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.02.2015** bis **02.03.2015** öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am **26.01.2015**.
3. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 18.11.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.02.2015** bis **02.03.2015** beteiligt.
4. Der Markt Ortenburg hat mit Beschluss des Bau- und Verkehrsausschusses vom **24.03.2015** die Außenbereichssatzung in der Endfassung vom 18.11.2014 als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt

Ortenburg, den 25.03.2015



.....
Stefan Lang, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu der Außenbereichssatzung wurde am ... gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Ortenburg, den 13.04.2015



.....
Stefan Lang, Erster Bürgermeister

AUSSENBEREICHSSATZUNG

des Marktes Ortenburg

für den Bereich „Steinbach-Teilbereich“

Vom 18.11.2014

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Ortenburg folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 1.000 und 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken – sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben – dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Bestimmungen über die Zulässigkeit

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung:

- Zulässige Vollgeschosse max. II.
- Zulässige Wandhöhe max. 6,50 m.

Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche (Urgelände) als unterer Bezugspunkt, bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

- Fällt das Gelände mehr als 1,50 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des Hanges, so ist zwingend ein Hanghaus (UG + EG) zu errichten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,3 bis 1,2 : 1 nicht unterschreiten.
- Dachformen: Satteldach (Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes).
- Dachgaupen: Zulässig ab einer Dachneigung von mindestens 30 Grad des Hauptdaches, jedoch max. 2 Stück pro Dachfläche mit einer Einzelgröße von max. 2 m² Ansichtsfläche. Abstand der Dachgaupen vom Ortgang: mindestens 2 m.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
Bei jedem geplanten Einzelvorhaben im Geltungsbereich der Satzung ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu berücksichtigen.
Mit den Eingabeplänen sind Unterlagen einzureichen, die darstellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen) werden.
4. Bodenversiegelung
Die Ausdehnung befestigter Flächen (Zufahrten, Stellplätze) hat sich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Befestigung von Zufahrten und Pkw-Stellplätzen ist zwingend wasserdurchlässig, d. h. mit wassergebundener Decke oder Schotterrasen, alternativ mit versickerungsfähigen oder großfugigen Pflasterbelägen, auszuführen.
5. Wasserversorgung
Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser wird auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen. Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch Wasser sparende Technologien (u. a. Wasserspararmaturen, Spartaste für WC-Spülkästen) sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (Regenwassersammelbehälter) erreicht.
6. Oberflächenwasser (Niederschlagswasser)
Die Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer haben die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des auf ihren Flächen anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwassers sicher zu stellen. Die geplante Niederschlagswasserentsorgung ist im Baugenehmigungsverfahren aufzuzeigen.
Um den Anfall von Oberflächenwasser generell aber gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
 - Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Grundstücken
 - Breitflächige Versickerung des NiederschlagswassersWeiter wird empfohlen:
 - Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
 - Ableitung des Niederschlagswassers in offene Rinnen, Mulden und Gräben.
7. Energieversorgung, Strom, Telekommunikation
Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs ist das Netzcenter der Bayernwerk AG in Vilshofen zu verständigen.
Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:
 - Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,50 m rechts und links zur Trassenachse.
 - Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt werden
 - Tief wurzelnde Bäume oder Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden; bei Unterschreitung dieses Abstandes sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
8. Abfallentsorgung
Die Entsorgung des Mülls erfolgt über den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald im 3-Tonnen-Holsystem (Restmüll, Papier, Bioabfälle). Die Müllbehälter sind an der Gemeindestraße Flurnummer 231/11 Gemarkung Dorfbach bereit zu stellen. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von Stellplätzen für die Abfallbehälter ist vorzusehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung

des Standorts für gegebenenfalls notwendige Müllnormgroßbehälter von 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen.

9. Straßen und Zufahrten

Der bebaute Bereich im Außenbereich „Steinbach-Teilbereich“ wird über die Gemeindestraße Flurnummer 231/11 und den öffentlichen Weg Flurnummer 1603 jeweils der Gemarkung Dorfbach erschlossen.

10. Vorbeugender Brandschutz

Für Zwecke der Löschwasserversorgung besteht die Entnahmemöglichkeit aus dem Löschwasserbehälter auf Grundstück Flurnummer 1498 Gemarkung Dorfbach sowie ergänzend aus dem südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Gewässer („Würdinger Bach“, Flurnummer 1497/5 Gemarkung Dorfbach).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg, den 25.03.2015



Markt Ortenburg

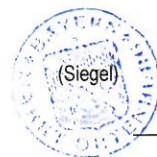
Stefan Lang
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung für den Bereich „Steinbach-Teilbereich“ wurde am **13.04.2015** durch Anschlag an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im *Verwaltungsgebäude I in Unteriglbach, Obergeschoss, Zimmer Nr. 6 (Geschäftsleitung)* zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bekanntmachung wurde am **13.04.2015** angeheftet und wird am **13.05.2015** wieder abgenommen.

Ortenburg, den 13.04.2015



Markt Ortenburg

Stefan Lang
Erster Bürgermeister

Begründung

1. Allgemeines

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 18.11.2014 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich „Steinbach-Teilbereich“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Die Vereinbarkeit dieser Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist gegeben, da der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Die Satzung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Zielsetzung ist es, dass künftigen, Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen
- oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Weitere öffentliche Belange, insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB genannten, bleiben von dieser Satzung unberührt.

2. Erschließung, Ver- und Entsorgung

a) Straßenmäßige Erschließung

Die straßenmäßige Erschließung des Geltungsbereiches wird durch die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen *Flurnummer 231/11 und 1603 Gemarkung Dorfbach (Gemeindestraße bzw. öffentlicher Weg)* sichergestellt.

b) Wasserversorgung

Die ausreichende Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch Eigengewinnungsanlagen (Hausbrunnen) sicher zu stellen.

Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser wird auf die technischen Möglichkeiten hingewiesen. Ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung wird durch Wasser sparende Technologien (u. a. Wasserspararmaturen, Spartaste für WC-Spülkästen) sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (Regenwassersammelbehälter) erreicht.

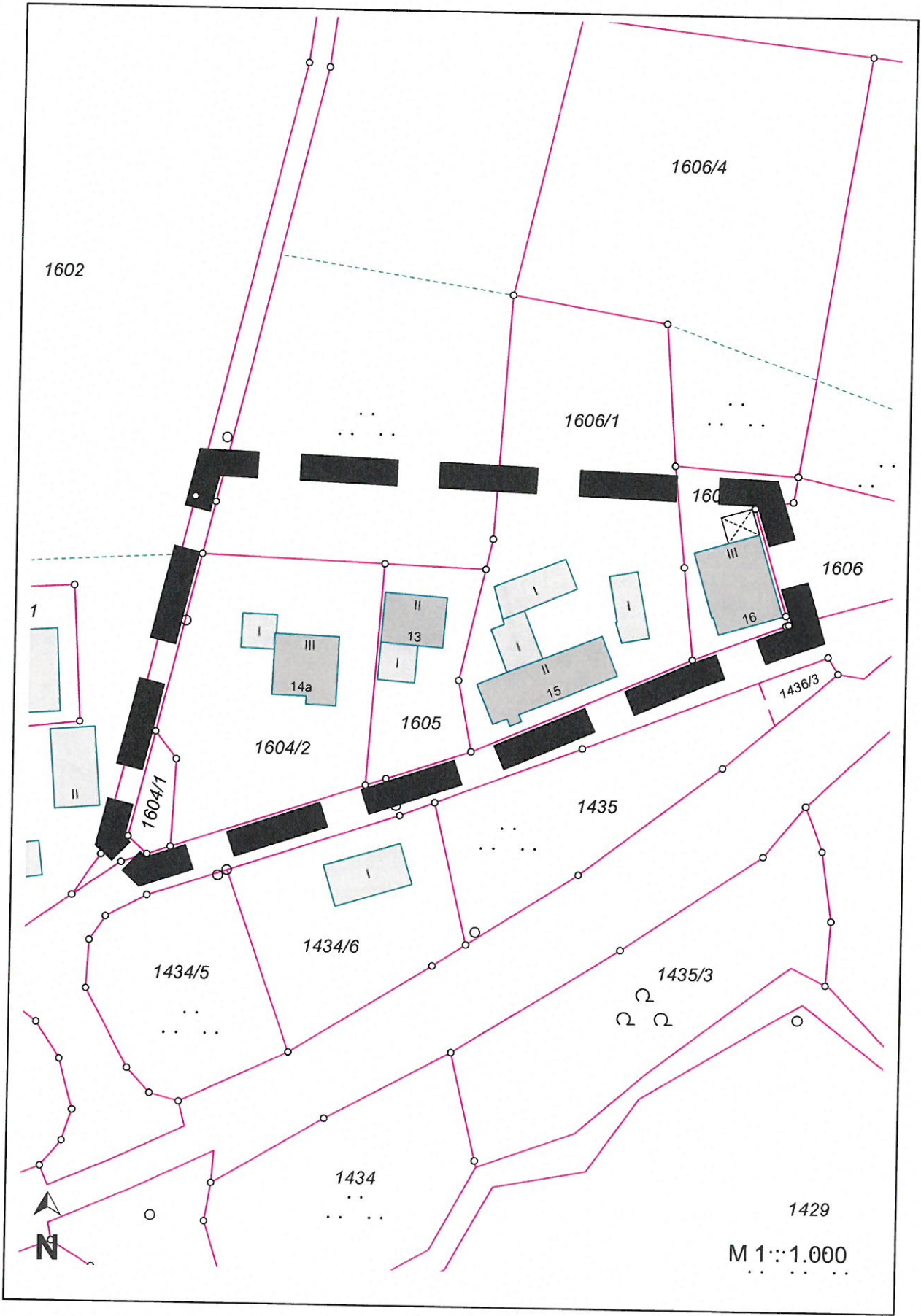
c) Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Schmutz- und Fäkalwassers hat in Hauskläranlagen zu erfolgen, mit anschließender Abfuhr des Fäkalschlammes in die kommunale Kläranlage gemäß der einschlägigen Satzung des Marktes Ortenburg. Eine Möglichkeit zum Anschluss an die zentrale Kanalisation besteht nicht. Anfallendes Niederschlagswasser ist vorzugsweise dezentral abzuleiten bzw. zu versickern (§ 3 Nr. 6).

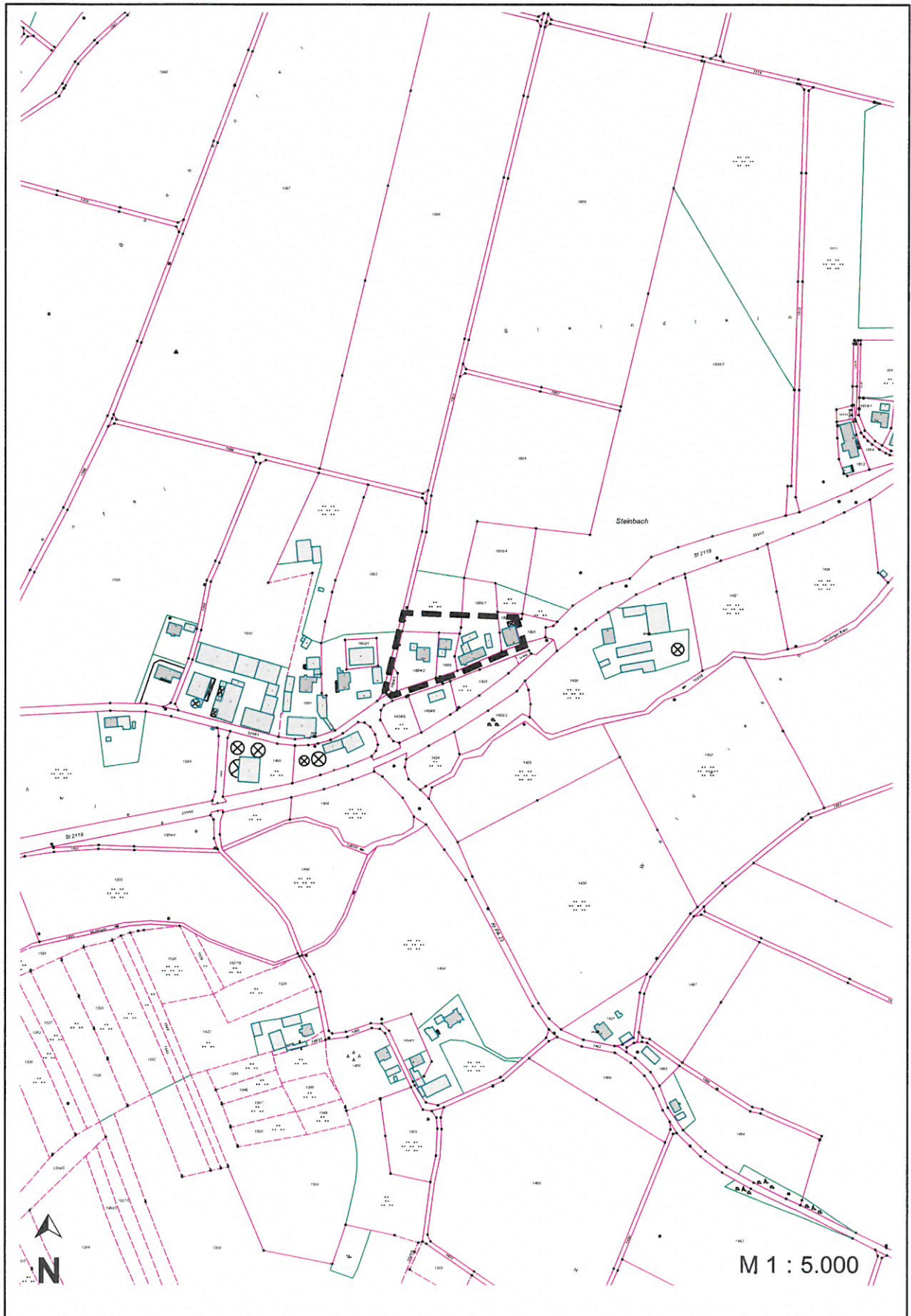
d) Energieversorgung, Strom, Telekommunikation

Die Strom- und Energieversorgung ist über das vorhandene Ortsnetz der Bayernwerk AG sichergestellt (§ 3 Nr. 7). Die Telekommunikation erfolgt über das vorhandene Netz der Deutschen Telekom.

AUSSENBEREICHSSATZUNG „STEINBACH-TEILBEREICH“



AUSSENBEREICHSSATZUNG „STEINBACH-TEILBEREICH“



ZEICHENERKLÄRUNG

zu den planlichen Festsetzungen



**Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
(maßgeblich ist die Innenkante der Linie)**

